

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten sofern nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde. Mit der Anmeldung werden die nachstehenden Bedingungen anerkannt.

§ 1 Nutzung und Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Nutzungsvertrag kommt im Zweifel mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung durch den Veranstalter zustande.

(2) Vor Betreten des Hochseilgartens muss jeder Teilnehmer die Benutzungsregeln aufmerksam durchlesen und bei Unklarheiten um Rat fragen. Mit den Angaben zu seiner Person und seiner Unterschrift erkennt er an, dass er diese verstanden hat und akzeptiert.

Der Hochseilgarten darf nur mit Genehmigung des Aufsichtspersonals sowie mit entsprechender Kletterausrüstung betreten und benutzt werden.

Die Nutzung darf nur erfolgen, wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen und die Mindestgröße 145 cm erfüllt sind (unter 145 cm nur in Begleitung einer größeren Person/Erwachsenen). Schwangerschaft, Epilepsie oder Operationen in den letzten acht Wochen schließen die Nutzung aus. Ebenso ist die Nutzung für Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob der gesundheitliche Zustand die Nutzung ermöglicht, trifft ausschließlich das Aufsichtspersonal. Der Gesundheitsfragebogen ist vor der Nutzung wahrheitsgemäß zu beantworten. Im Einzelfall führt das Aufsichtspersonal über den Gesundheitszustand mit dem Nutzer ein Gespräch und rät falls nötig von der Nutzung ab. Wird dieser Ratschlag nicht befolgt, wird die Haftung für gesundheitliche Schäden infolge des eingeschränkten Gesundheitszustandes ausdrücklich ausgeschlossen. Die Nutzung erfolgt dann auf eigene Gefahr. Bei gesundheitlichen Einschränkungen ist im Zweifel vor Vertragsschluss Rücksprache mit dem Veranstalter zu halten, inwieweit eine Nutzung möglich ist. Hat der Nutzer durch Unterlassen seinen späteren Rücktritt verschuldet, so ist eine Rücktrittsentschädigung gem. § 6 zu entrichten.

(3) Die Nutzung beginnt mit Anlegen des Klettergurtes. Die Benutzung ist mit Risiken verbunden.

Das Begehen der gesamten Anlage erfolgt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr!

(4) Alle Nutzer haben sich strikt an die Anweisungen des Aufsichtspersonals zu halten und diese zu befolgen. Sollten trotz einmaliger Ermahnung die Anweisungen nicht eingehalten werden, ist das Aufsichtspersonal berechtigt, den Nutzer sofort des Hochseilgartens zu verweisen. Es gelten die Rücktritt- und Kündigungsregeln des § 6 Abs. 4.

(5) Wird aus sicherheitstechnischen Gründen die Benutzung der Anlage durch das Aufsichtspersonal unterbrochen oder beendet (z.B. Wetter, Materialprobleme etc.), ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten und unter Be-

achtung der gebotenen Sicherheit unverzüglich auf den Boden zurück zu kehren. Sollte die Nutzung nicht in einer angemessenen Frist fortgesetzt werden können (30-45 min), kann die Nutzung beendet werden. Eine Kostenerstattung erfolgt gem. § 6 Abs. 3.

§ 2 Haftung

(1) Die Haftung für Schäden des Nutzers durch unsachgemäßen Gebrauch der Anlage oder der Ausrüstung, durch motorische oder sportliche Defizite sowie durch unkonzentriertes Verhalten oder ähnliches wird ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die sich aus einer unvollständigen oder falschen Beantwortung des Gesundheitsfragebogens ergeben. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haftet der Veranstalter für Personenschäden. Der Veranstalter haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Eigentum. Für Sach- und Vermögensschäden haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Veranstalters bzw. des Aufsichtspersonals

(2) Der Nutzer haftet für Schäden, die durch ihn an der Anlage oder der Ausrüstung entstehen.

(3) Für alle Teilnehmer besteht über die Veranstalter eine Haftpflichtversicherung.

§ 3 Sicherheit

Vor dem Begehen des Hochseilgartens muss jeder Teilnehmer an der gesamten praktischen und theoretischen Sicherheitseinweisung teilnehmen.

Die beiden Sicherungskarabiner müssen immer im Sicherungsseil eingehängt sein. Während des Umhängens darf immer nur ein Sicherungskarabiner aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden.

Es dürfen nie beide Sicherungskarabiner gleichzeitig aus dem Sicherungsseil ausgehängt werden! Darüber hinaus darf jedes Element nur von maximal einer Person begangen werden. Auf den Podesten dürfen sich maximal drei Personen gleichzeitig aufhalten. Sämtlichen Anweisungen und Entscheidungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Jegliche Gegenstände, wie Schmuck, Kamera, Mobiltelefon, Getränkeflaschen, etc., die eine Gefahr für den Teilnehmer selbst oder für andere darstellen können, dürfen beim Begehen des Hochseilgartens nicht mitgeführt werden.

Auf der gesamten Anlage des Hochseilgartens gilt absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur an dem ausgewiesenen Platz erlaubt. Für Teilnehmer, die eine Sicherheitsausrüstung tragen, gilt ein generelles Rauchverbot und sie haben sich von offenem Feuer fernzuhalten. Bei Waldbrandgefahr gilt striktes Rauchverbot, auch für den ausgewiesenen Platz.

Kinder bis 16 Jahren benötigen eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten oder der Begleitperson.

Der Zutritt in den schwarzen Parcours bedarf bei Jugendlichen

unter 16 Jahren einer besonderen Genehmigung des Aufsichtspersonals mit Rücksprache der Erziehungsberechtigten oder der Begleitperson.

Bei Zuwiderhandlungen und/ oder Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die betreffenden Teilnehmer auszuschließen. Für damit verbundene Schäden übernimmt der Veranstalter keine Haftung, das Nutzungsentgelt kann nicht zurückerstattet werden.

§ 4 Durchführungsrisiko

Ein subjektiv vorgestellter Veranstaltungserfolg wird nicht garantiert. Der Veranstalter haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die gewissenhafte Veranstaltungsvorbereitung und Abwicklung, die sorgfältige Auswahl der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung und die ordentliche Erbringung der vereinbarten Leistungen. Äußere Einflüsse können zur Folge haben, dass die geplanten Abläufe nicht so verwirklicht werden können, wie vorgesehen. Die in den Ausschreibungen vorgestellten Konzepte sind daher als vorgesehene, geplante Begehungsabläufe zu verstehen. Durch beispielsweise witterungstechnische Einflüsse ist eine exakte Einhaltung des geplanten Verlaufs nicht immer möglich. Der Veranstalter schließt die Haftung für solche Bedingungen, deren Gegebenheiten außerhalb seines Einflussbereiches liegen, ausdrücklich aus.

Die Benutzung des Hochseilgartens erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nichtbeachtung der Sicherheitsregeln kann zu Unfällen führen.

§ 5 Nutzungsentgelt

(1) Das vereinbarte Entgelt ist vor Beginn der Nutzung zu zahlen.

(2) Möglicherweise auftretende Wartezeiten nach Beginn der Nutzung (z.B. Plattform besetzt, Übung besetzt etc.) sind unbeachtlich und führen zu keiner Minderung des Nutzungsentgelts.

§ 6 Rücktritt und Kündigung

(1) Bei einer Gruppen-Reservierung kann vor Beginn der Veranstaltung nur durch eine schriftliche Erklärung von der gebuchten Leistung zurückgetreten werden. Bei einem Rücktritt behält sich der Veranstalter vor, für seine ihm durch den Rücktritt entstandenen Kosten eine angemessene Entschädigung, jedoch nur max. bis zur Höhe des vereinbarten Nutzungsentgelts, zu verlangen.

Eine Absage seitens des Nutzers aus wetterbedingten Gründen ist grundsätzlich nicht möglich.

Werden einzelne Leistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch genommen, so entsteht kein Erstattungsanspruch des ganzen oder teilweisen Nutzungsentgelts.

(2) Wird die Veranstaltung infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich gefährdet bzw. ergeben sich die genannten Umstände nach Beginn der Veranstaltung, kann der Vertrag von beiden Seiten gekündigt werden. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Veranstaltung noch zu erbringenden Leistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

(3) Der Veranstalter kann die Benutzung des Hochseilgartens absagen, wenn das Wetter einer sicheren Durchführung der Nutzung entgegensteht. Das Rücktrittsrecht kann auch in Anspruch genommen werden, wenn die planmäßige Durchführung durch nicht vorhersehbare außergewöhnliche Umstände erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, wie in Fällen höherer Gewalt oder plötzlicher Erkrankung des Veranstaltungsleiters usw.. In diesem Fall ist das Nutzungsentgelt ganz oder teilweise zu erstatten. Darüber hinaus gehende Ansprüche werden ausgeschlossen.

(4) Das Recht auf eine außerordentliche Kündigung besteht, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Veranstaltung ungeachtet der Abmahnung durch das Aufsichtspersonal nachhaltig stört oder wenn er sich in derart vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Eine außerordentliche Kündigung beeinträchtigt nicht den Anspruch auf das Nutzungsentgelt, eine Rückforderung wird ausgeschlossen. Infolge der Kündigung entstehende Mehrkosten sind vom Nutzer zu tragen.

§ 7 Nutzung durch Minderjährige

Die sorgeberechtigten von minderjährigen Teilnehmern müssen die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen durchlesen und mit den minderjährigen Teilnehmern besprechen, bevor die Kletteranlage betreten wird. Der Sorgeberechtigte bestätigt dies mit seiner Unterschrift. Die Namen (bei Gruppen Vor- und Zuname) der Minderjährigen (mit Geburtsdatum) sind aufzuführen.

Bei Gruppen oder der Begleitung durch eine andere volljährige Person muss eine Einverständniserklärung mit Unterschrift des Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Die Nutzung durch Minderjährige ist nur zulässig, wenn die sorgeberechtigten Personen sich mit der Nutzung und den Nutzungsbedingungen ausdrücklich einverstanden erklären. Unterzeichnet nur ein Sorgeberechtigter die Einverständniserklärung so versichert er mit seiner Unterschrift auch das Einverständnis des anderen Sorgeberechtigten. Lässt der Gesundheitszustand oder die körperliche Konstitution des Minderjährigen eine Nutzung nicht zu, so ist die Nutzung ausgeschlossen. Die Entscheidung, ob der gesundheitliche Zustand oder die Konstitution die Nutzung ermöglicht, trifft ausschließlich das Aufsichtspersonal des Hochseilgartens.

§ 8 Salvatoresche Klausel.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen führt nicht zur Unwirksamkeit des Vertrags im Übrigen. Vielmehr bleibt die Rechtsverbindlichkeit der übrigen Bestimmungen bestehen und anstelle einer unwirksamen Bestimmung tritt eine solche wirksame, die der unwirksamen am ehesten entspricht.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters. Gerichtsstand ist Amberg.

Stand 4/14